

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

IV.

Wiederaufleben erloschener und Aufhebung geltender wirtschaftlicher Verträge Deutschlands.**Zu Artikel 282—288.****Wiederinkraftsetzung mehrseitiger Verträge wirtschaftlichen und technischen Inhaltes.**

In den Eingangsworten des Artikels 282 wird bestimmt, daß bloß jene mehrseitigen Verträge (*traités, conventions et accords plurilatéraux*) wirtschaftlichen und technischen Inhaltes, die in diesem oder den folgenden Artikeln aufgezählt sind, zwischen Deutschland und den an den betreffenden Verträgen beteiligten alliierten Mächten wieder Anwendung finden sollen. Artikel 282 zählt sodann 25 Verträge auf, die ohne Änderung oder Bedingungen wieder in Kraft gesetzt werden.

In den Artikeln 283—287 wird eine Reihe von Verträgen behandelt, deren Erneuerung Deutschland gegenüber an besondere Bedingungen geknüpft oder nur unter bestimmten Änderungen oder Einschränkungen zugestanden wird. Artikel 288 verfügt die Aufhebung des Samoovertrages.

Zu Artikel 289.**Behandlung zweiseitiger Verträge (*conventions bilaterales*).**

Artikel 289 gibt jeder der alliierten und assoziierten Mächte das Recht, zweiseitige Verträge mit dem Deutschen Reiche durch eine bloße Notifikation, die innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages erfolgen muß, wieder in Wirksamkeit zu setzen.

Die alliierten Mächte verpflichten sich gegenseitig, diese Verträge nur insofern wieder in Kraft zu setzen, als sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht widersprechen. Die an Deutschland ergehende Notifikation muß jene Bestimmungen des betreffenden Vertrages anführen, die, weil dem Friedensvertrag widersprechend, nicht wieder in Kraft treten sollen. Es dürfte sich dabei insbesondere um solche Bestimmungen der Handelsverträge handeln, die den Bestimmungen der Artikel 264—267 über die Meistbegünstigung im Warenverkehr widersprechen, so zum Beispiel die Gewährung von Sonderbegünstigungen im Wege spezialisierter Vertragstarife, die ausschließliche Zulassung von Zeugnissen bestimmter Untersuchungsanstalten u. dgl.

Es ist allerdings nicht ganz ausgeschlossen, daß auch das Zugeständnis der Meistbegünstigung an Deutschland als dem Friedensvertrag widersprechend behandelt wird. Nach den Beschlüssen der Pariser Wirtschaftskonferenz soll Deutschland für 5 Jahre schlechter behandelt werden, als alle anderen Staaten. Andererseits ist im Friedensvertrag selbst nirgends gesagt, daß Deutschland die Meistbegünstigung nicht erhalten soll, sie wird ihm nur nicht zugestanden, und einseitig bloß für die alliierten Mächte Deutschland gegenüber gesichert. Ob einer der alliierten Staaten seinen früheren Handelsvertrag mit Deutschland wieder in Kraft setzt, wird lediglich von dem Interesse abhängen, das er an dem darin enthaltenen Vertragstarife hat. Alles andere sichert ihm ohnehin der Friedensvertrag, ohne daß er es nötig hätte, deswegen auch noch den Handelsvertrag zu erneuern. Die Sache steht also praktisch so, daß es den einzelnen Staaten freigestellt wird, die Fortdauer der vertragsmäßigen Zollherabsetzung für ihre Einfuhr nach Deutschland über die im Artikel 269 enthaltene Frist hinaus dadurch zu erkaufen, daß sie auch ihrerseits Deutschland wieder die im Handelsvertrage enthaltenen Begünstigungen einschließlich